

# Dölzer Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet  
für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postgeschäftsstellen  
Kreisrechnungssamt Breslau Nr. 3130,  
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in  
der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für  
die fünfgepalte Petition 15 Reichspfennige,  
für außerhalb des Kreises Döls Wohnende  
20 Reichspfennige.

Druck und Verlag  
A. Ludwigs Buchdruckerei Roth, Politt & Co.  
in Döls.

Nr. 12

Döls, den 25. März 1927

65. Jahrgang

## Kreisbewohner, part bei Eurer Kreissparfalle!

### Amtlicher Teil

#### Bekanntmachungen des Landrats

L. I.

Döls, den 24. März 1927.

##### Dienststunden.

Vom 4. April 1927 ab sind Dienststunden in der landrätschen und Kreisausschuss-Verwaltung von 7—1 Uhr und von 2½—5 Uhr. Verkehr mit dem Publikum findet nur vormittags statt.

L. I. 1196.

Döls, den 24. März 1927.

##### Ablassen des Wassers des kleinen Mühlbaches.

Der Magistrat der Stadt Döls muß die Zu- und Abflüsse sowie die Entleerungsleitung an den an der Bogischützer Schleuse liegenden städtischen Teichen vornehmen. Desgleichen wird von den Bütteler Erben die Badeanstalt an der Kaiserstraße in Döls einer Reparatur unterzogen.

Zur Ausführung dieser Arbeiten wird das Wasser des kleinen Mühlbaches in der Zeit von Montag, den 28. März d. J. bis einschließlich Sonnabend, den 2. April 1927, abgelassen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Interessenten.

L. I. 1149.

Döls, den 21. März 1927.

##### Instandsetzung der öffentlichen Wege.

In letzter Zeit sind bei mir wiederholt Klagen über die schlechte Beschaffenheit der öffentlichen Wege eingegangen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die gründliche Instandsetzung der öffentlichen Wege zu dringen und die erforderlichen Besserungsarbeiten sowie das Heben verflachter Seitengräben zu veranlassen.

Wegen der Befugnisse der Herren Amtsvorsteher und des Verfahrens nehme ich auf § 55 des Just.-Ges. und § 132 LGV. Bezug.

Bis zum 25. Mai d. J. sehe ich den Berichten der Ortspolizeibehörden entgegen, ob die öffentlichen Wege sich überall in guter Ordnung befinden.

L. I. 1089.

##### Polizeiverordnung.

###### über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzesamml. S. 195) und der Kabinettsorder vom 7. Februar 1887 (Gesetzesamml. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesamml. S. 265) wird mit Zu-

stimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

##### Artikel 1.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 14. Februar 1912 (Amtsblatt der Regierung in Breslau S. 79 und Amtsblatt der Regierung in Liegnitz S. 65) wird, wie folgt, ergänzt:  
(Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung.)

6. Auf die von Siedlern, die noch in Arbeit stehen, an Sonn- und Feiertagen außerhalb des Hauptgottesdienstes ohne Verwendung von Angestellten ausgeführten Arbeiten an ihren eigenen Siedlungsbauten."

##### Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen in Breslau und Liegnitz in Kraft.

Breslau, den 5. März 1927.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,  
gez. Zimmer.

##### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzesamml. S. 195) in Verbindung mit Art. I, III der Verordnung vom 6. Februar 1924 über Vermögensstrafen und Bußen (RGBl. I S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

##### § 1.

Im § 2 meiner Polizeiverordnung vom 31. Juli 1926 (A.-Bl. S. 268 Abs. 2 Satz 2) werden die Worte: „oder sonstwie für den menschlichen Genuss verwendet“ gestrichen.

##### § 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 12. Februar 1927.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:  
gez. Schwind.

L. I. 1074.

Döls, den 21. März 1927.

Veröffentlicht.

Die Polizeiverordnung vom 31. 7. 26 ist im Kreisblatt 1926 Seite 176 veröffentlicht.

**Der Landrat**

**Polizeiverordnung.**

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (G.S. S. 83) in Verbindung mit dem § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird zum Schutze der Raubvögel für den Umfang des Preußischen Staates folgendes angeordnet:

**§ 1.**

Die Ausschreibung von Belohnungen (Prämien) für den Schutz oder den Fang von Raubvögeln bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

**§ 2.**

Die Genehmigung derartiger Ausschreibungen wird jeweils höchstens auf die Dauer eines Jahres erteilt; die Genehmigung ist widerruflich und kann von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen — auch bei der Veröffentlichung — abhängig gemacht werden.

**§ 3.**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung und der auf Grund derselben ergehenden Anordnungen werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, nach dem § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

**§ 4.**

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März 1927 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1927.

**Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Im Auftrage:  
gez. Neutwig.

**Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage:  
gez. Abicht.

L. I. 1133.

Dels, den 19. März 1927.

Veröffentlicht.

Brieftaubenzuchtvereine, die bisher durch Bekanntmachungen Abschüßprämien für Raubvögel aussetzen, sind auf die neuen Bestimmungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

L. I. 1169.

Dels, den 23. März 1927.

**Aufzüge.**

Der Herr Oberpräsident hat am 4. d. Ms. über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen eine neue Polizeiverordnung erlassen, die im Regierungsblatt Seite 70 abgedruckt ist.

L. I. 05.

Dels, den 24. März 1927.

**Maul- und Klauenseuche.**

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Güter Schwierse und Marienhof b. Saerau ist erloschen. Die über die Güter verhängte Sperre wird daher aufgehoben.

L. I. 1157.

Dels, den 23. März 1927.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Bei einem am 17. d. Ms. in Leuchten frei umherlaufenden Hund ist das Vorhandensein von Tollwut amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird hiermit gemäß der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

Die Ortschaften Neuhof b. W., Groß-Zöllnig, Cronpusch, Schwierse, Cronendorf, Würtemberg, Ober-Schmollen, Nieder-Schmollen, Groß-Ellguth, Stadt und Dorf Juliusburg, Neudorf b. J., Neu-Ellguth, Klein-Ellguth, Kaltvorwerk, Neuhaus, Bogschütz, Buckau, Besself, Spahlitz, Schloß Dels, Buselwitz, Wiese-

gräde, Grüttenberg, Allerheiligen, Stadt Dels und die bereits wegen der Tollwutfälle in Penke und Schleibitz hiesigen Kreises und Festenberg, Kreis Groß-Wartenberg, gesperrten Ortschaften Leuchten, Schmarse, Bohrau, Penke, Dobrischau, Eichgrund, Meditz, Neuhof b. R., Jäntschen, Jätschönau, Gutwohne, Döberle, Zentwitz, Danner, Püblau, Raate, Oppeln, Neugarten, Schwundig, Tschertwitz, Karlsburg, Strehlitz, Schickerwitz, Rotherinne, Höngern, Rathen, Retsche, Stein, Kritsch, Süzwinkel, Ludwigsdorf, Pischlawe und Klein-Dels bilden einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. April 1924 (Kreisblatt S. 98).

Zu widerhandlungen werden gemäß § 74 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Die Sperre gilt ab sofort bis auf Weiteres verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten.

Es sind nunmehr sämtliche Ortschaften des Kreises westlich und nördlich der Linie Ottowine, Katutsch, Besself, Grüttenberg, Groß-Zöllnig, Neu-Ellguth, Süzwinkel einschließlich derselben gesperrt.

K. I. 7684.

**Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzelle 327 Kartenblatt 2 an der Ludwigsdorfer Grenze in

14

Größe von 0,70,70 ha und einem Reinertrag von 4,43 Talern, deren Eigentümer der Landwirt Robert Körner und seine Ehefrau Martha, geb. Teichert in Groß-Ellguth sind, mit Wirkung vom 1. März 1927 aus dem Gutsbezirk Groß-Ellguth in den Gemeindebezirk Groß-Ellguth umgemeindet.

Dels, den 17. Januar 1927.

**Der Kreisausschuß.**

Dels, den 14. März 1927.

Der Beschluß ist rechtsträchtig.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

W. 2069.

Dels, den 12. März 1927.

**Wahl der Hebammen in die Kreishebammenstelle.**

Die Wahlperiode der Mitglieder der Kreishebammenstelle läuft mit dem 31. März 1927 ab.

Auf Grund des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen haben die Wahlen der Hebammen in die Kreishebammenstelle nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer und schriftlicher Abstimmung stattzufinden.

Der Kreis Dels bildet einen Wahlkreis. Der Kreisausschuß hat die Wahlzeit von

Mittwoch, den 18. Mai, vormittags 8 Uhr bis einschließlich

Donnerstag, den 19. Mai, nachmittags 5 Uhr

festgesetzt.

In die Kreishebammenstelle des Kreises Dels sind zwei Mitglieder und zwei Stellvertreterinnen zu wählen.

Die Wählerinnenliste für die im Wahlkreise wahlberechtigten Hebammen liegt in der Zeit vom 19. März bis einschließlich 1. April d. J. in jedem Hebammenbezirk des Wahlkreises öffentlich aus. Einsprüche gegen die Wählerinnenliste sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens innerhalb drei Tagen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses anzubringen und zu begründen. Seine Entscheidung kann innerhalb acht Tagen nach Kenntnisgabe mit der Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten angefochten werden, der endgültig entscheidet.

Wählen kann eine Hebamme nur, wenn sie in der Wählerinnenliste eingetragen ist.

Der für den Wahlkreis gebildete Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem unterzeichneten Landrat als Wahleiter,
2. dem Kreisausschüssekretär Dittrich als stellvertretender Wahleiter,
3. der Hebamme Eisebith-Dels als Beisitzerin,
4. der Hebamme Fischer-Klein-Ellguth als Beisitzerin,
5. der Hebamme Vorroll-Juliusburg als stellv. Beisitzerin,
6. der Bezirkshebamme Mischke-Ellguth als stellv. Beisitzerin.



# PREISLISTE



## B Kaiser's Kaffee erlesenste Mischungen:

Kaiser's Kaffee gebrannt	Pfund	2.40
" "	"	2.60
" "	"	2.80
" "	"	3.—
" "	"	3.20
" "	"	3.60
" "	"	4.—
" "	"	4.20
" "	"	4.40
" gemischt	"	2.60
" schwarz	"	3.—
" Perlkaffee	"	3.60
" "	"	3.80

Kaiser's Malzkaffee lose	Pfund	0.32
" 500 gr.	Paket	0.38
" Gerstenkaffee	Pfund	0.30
" Roggenkaffee	Pfund	0.28
" Neue Mischung (20% reiner Bohnenkaffee)	1/2 Pf. P.	0.35
Kaiser's Kaffee-Zusatz (Essenz)	Dose	0.35

**Kaiser's Tee**  
feine Mischung für verwöhnteste  
Zungen.  
Packung 100 Gramm  
Mk. 0.90, 1.—, 1.15, 1.30, 1.50, 1.70.  
(auch in kleineren Packungen.)  
Tee lose in allen Preislagen.

Kaiser's Kakao zum Aufguss, sehr ergiebig:		
Kaiser's Weltruf-Kakao-Pulver	1/2 Pf. P.	1.50
" Brillant-	" "	1.00
" Kurant-	" "	0.80
" Schokolade-Pulver	" "	0.70
" Hafer-Kakao	" "	0.60
" Kakao, lose	1/2 Pf. P.	0.50

## Kaiser's Schokolade nur hochfeine Qualitäts:

Kaiser's Haush.-Schok.	100 gr	Tafel	0,30
" Block-	" 100	"	0,35
" Creme-	" 500	"	1,75
" Kurant-	" 100	"	0,50
" "	" 50	"	0,25
" Brilliant-	" 100	"	0,55
" "	" 50	"	0,30
" <b>Nuss-</b>	" 200	"	1,20
" "	" 100	"	0,60
" Milch Nuss-	" 100	"	0,65
" <b>Weltruf-</b>	" 100	"	0,60
" "	" 50	"	0,30
" Bitter-	" 100	"	0,60
" <b>Voll-Milch-</b>	" 200	"	1,10
" "	" 100	"	0,55
" "	" 50	"	0,30
" Mokka-	" 100	"	0,60
" "	" 50	"	0,30
" Riegel-	" 50	"	0,18
" <b>Vollmilch-</b>	" 100	"	0,65
mit Schweizer Alpenmilch hergestellt			
<b>Kaiser's Milch-Schok.</b> 100 gr.			<b>0,50</b>

Kaiser's Katzenzungen	Schtl.	0,45
" Mokka-Bohnen	"	0,40
" Brillant-Napolitains	"	0,65
" Vollmilch-	"	0,70
" Relief-Schokolade	1/4 Pf. P.	0,60
" Feinste Schok.-Pastillen	"	0,60
" Hochf. Taler-Schokol.	"	0,65

## Kaiser's Pralinen mit köstlichen Füllungen:

Kaiser's Creme-Hütchen II	1/4 Pf. P.	0,30
" "	"	0,35
" Bananen-Pralinen	"	0,38
" Creme-Pralinen	"	0,50
" Pralinen fein	"	0,80
" hochfein	"	1,00
" Weinbrand-Kirschen	"	1,00

**Kaiser's Milch-Bonbons**  
in Papier 1/4 Pf. **0.40**

Kaiser's Konserve-Konfekt	1/4 Pf. P.	0,25
" Theater-Konfekt	" "	0,35
" Pfeffermünzhütchen	" "	0,40
" Gef. Dess.-Fondants	" "	0,50

## Kaiser's Bonbons

Bestes Vorbeugungsmittel gegen Husten u. Heiserkeit

Malbonbons } einfach oder  
Husten-Bonbons } gefüllt  
Cachou-Bonbons  
Brust-Karamellen  
Husten-Bonbons-Mischung  
Brust-Bonbons in Beutel  
Menthol-Eukalyptus-Bonbons in Beutel.

## Kaiser's Knuspergebäck

delikat zu Tee, Wein, Likör etc.

Kaiser's Halbmond-Keks	1/4 Pf. P.	0,35
„ Kolonial-Keks (Kokosgebäck)	"	0,35
„ Tee-Kuchen	"	0,40
„ Schnittgebäck	"	0,40
„ Dessert-Mischung	"	0,45
„ Dessert-Schnitt. m. Schok.	"	0,50
„ Sand-Ringe mit Schok.	"	0,50
„ Mürb-(Butter) Gebäck	"	0,60

## Kaiser's Spitzkuchen

(mit reinem Bienenhonig) 1/4 Pf. **0.55**.

„ Kolonial-Keks mit Schok.	1/4 Pf. P.	0,55
„ Frühstücks-Keks in Rollen	Rolle	0,20
„ Milch-Keks in Paketen	Paket	0,22
„ Albert-Keks in Rollen	Rolle	0,35
„ Butter-Keks m. rein. Butter	Paket	0,50
„ Kräuter-Printen	1/2 Pf. P.	0,55
„ Spekulatius	"	0,70

## Für den Haushalt

in bester Qualität und zu den  
billigsten Tagespreisen:

Reis, Weisse Bohnen, Erbsen, Linsen, Weizen-  
griess, Graupen, Haferflocken, Schnittnußeln,  
Suppennudeln, Dörrrost, Süßfrüchte, Oelsardinen,  
Kondens. Milch, Zucker,

**ff. Frucht- und Gemüse-Konserven**  
Feinste Margarine **Salatöl** **Himbeersaft**  
u. s. w.

Die beste Bezugsquelle

für Küche und Haushalt

ist

# Kaiser's Kaffee-Geschäft

B

Oels, Ohlauerstrasse 9

# GRATIS ZUGABE

**Wann?**

Ab Freitag, 25. März  
bis einschliesslich Sonnabend, 16. April

**Was ?**

1 Riegel Kaiser's Schokolade,  
oder 1 Päckchen Kaiser's Keks,  
oder 40 gr. Kaiser's Bonbons mit Laufpüppchen

**Wo ?**

in unserer Filiale Oels, Ohlauerstrasse 9

**Wie ?**

bei Einkauf für **1 Mark** (Zucker ausgeschl.)

## KAISER'S KAFFEE-GESCHÄFT

Europas grösster Kaffee-Röstereibetrieb  
Eigene Schokolade-, Zucker- und Backwarenfabrik

**UEBER 1000 FILIALEN**

Wahlvorschläge sind bis zum 15. April d. J. an den Wahlleiter einzureichen. Zu den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen nach Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Namen zu wählender Bewerberinnen enthalten, als von den Gebannten Mitglieder in die Kreishebammenstelle zu wählen sind.

Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerberinnen einzureichen, daß sie zur Annahme einer Wahl bereit sind. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 5 im Wahlkreis wahlberechtigten Gebannten unter Angabe des Wohnortes und der Wohnung unterschrieben sein. In den Wahlvorschlag soll eine der Unterzeichnerinnen als bevollmächtigte Vertreterin bezeichnet werden. Diese ist zu Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlauschluß und zur Abänderung und Zurücknahme des Wahlvorschlagess ermächtigt. Fehlt die Benennung einer solchen Vertreterin, so gilt die Endunterzeichneter als bevollmächtigte Vertreterin. Gebannte, die dem Wahlauschluß als Besitzerin oder deren Stellvertreterinnen angehören, können nicht bevollmächtigte Vertreterin sein. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichneter eines Wahlvorschlagess schriftlich, daß die bevollmächtigte Vertreterin durch eine andere ersetzt werden soll, so tritt diese an die Stelle der früheren bevollmächtigten Vertreterin, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden, in denen Gebannte anwesend sind, ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung den Beteiligten zur sofortigen Kenntnis zu bringen.

Die Wählerlisten gehen den in Frage kommenden Ortsbehörden noch zu.

#### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

##### Sitzung des Zweckverbandes Raake.

###### § 1.

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 schließen sich Gut und Gemeinde Raake zu einem Zweckverband zusammen. Er führt die Bezeichnung „Zweckverband (Wegebauverband) Raake.“ Als Sitz des Verbandes gilt Raake.

###### § 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheit ist der Ausbau der Dorfstraße in der Richtung nach Neuhof b. R. und deren Unterhaltung.

###### § 3.

Die auf den Verband entfallenden baren Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung der Dorfstraße werden so aufgebracht, daß die Gemeinde ein Drittel und der Gutsbezirk zwei Drittel trägt.

###### § 4.

Über die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß, welcher besteht:

- aus 3 Vertretern der Gemeinde mit 3 Stimmen und
- dem Gutsvorsteher mit 6 Stimmen.

###### § 5.

Die Vertretung des Gutsbezirkes im Verbandsausschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Ges. S. 115).

###### § 6.

Vertreter der Gemeinde sind der jeweilige Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

###### § 7.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Zeit von 6 Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter (§ 15 des Zweckverbandsgesetzes). Für die Wahl des Verbandsvorstehers gelten die §§ 76 ff. V. G. D. mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des § 77 a. a. D. der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Besitzer Abstand nehmen kann.

###### § 8.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt.

Die Gesamtvertretung des Zweckverbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit; bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

###### § 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeverwaltung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt mit seiner Unterschrift den laufenden Briefwechsel. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

###### § 10.

Zu Bezug auf Hand- und Spanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

###### § 11.

Aenderungen der vorstehenden Satzung, welche vom Verbandsausschuß beschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und des Gutsvorstehers, sowie der Genehmigung des Kreisausschusses.

Raake, den 6. März 1927.

Vorstehende Satzung wurde von der Gemeindevertretung einstimmig am 6. März 1927 angenommen.

###### Der Gemeindevorstand.

gez. Albin sky, Gemeindevorsteher, gez. Ernst Melzer,  
gez. Richard Gilleit, Schöffen.

Vorstehende Satzung wird angenommen.

###### Für den Gutsbezirk.

gez. Theodor Frhr. von Kesselschentzsch.

###### Beschlossen

- Das Gut und die Landgemeinde Raake gemäß § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 29. Juli 1911 zum Ausbau und Unterhaltung der Dorfstraße in der Richtung nach Neuhof b. R. zu einem Zweckverbande zusammenzuschließen und
- die Satzung gemäß § 9 Zweckverbandsgesetz vom 29. Juli 1911 zu bestätigen.

Dels, den 10. März 1927.

Der Kreisausschuß des Kreises Dels.  
gez. Dr. Niedel, Seifert, Dziekan, Gonshorek.  
Veröffentlicht.

K. I. 1563.

Dels, den 23. März 1927.

###### Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

##### Sitzung des Gesamtwegebauverbandes Mühlatschütz.

###### § 1.

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 schließen sich die Gemeinden Ober/Nieder-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz, Klein-Mühlatschütz und der Gutsbezirk Ober/Nieder-Mühlatschütz zu einem Gesamtwegebauverband zusammen.

Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers. Er führt die Bezeichnung „Gesamtwegebauverband Mühlatschütz.“

###### § 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheit ist der hausseemäßige Ausbau des Weges von Mühlatschütz nach Klein-Mühlatschütz.

###### § 3.

Die auf den Verband entfallenden baren Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung der Straße werden so aufgebracht, daß

die Gemeinde Ober/Nieder-Mühlatschütz zwanzighundertstel der Kosten,

die Gemeinde Mittel-Mühlatschütz zwanzighundertstel der Kosten,

die Gemeinde Klein-Mühlatschütz zwanzighundertstel der Kosten und das Gut Ober/Nieder-Mühlatschütz vierzighundertstel der Kosten trägt, soweit diese nicht durch Beihilfen der Provinz und des Kreises Oels gedeckt werden.

§ 4.

Über die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuss, welcher besteht aus:

- a) 2 Vertretern der Gemeinde Ober/Nieder-Mühlatschütz mit 2 Stimmen,
- b) 2 Vertretern der Gemeinde Mittel-Mühlatschütz mit 2 Stimmen,
- c) 2 Vertretern der Gemeinde Klein-Mühlatschütz mit 2 Stimmen,
- d) dem Besitzer des Rittergutes Ober/Nieder-Mühlatschütz mit 4 Stimmen.

§ 5.

Abgeordnete der Gemeinden sind der jeweilige Gemeindevorsteher und ein von der Gemeindevertretung zu wählender Vertreter. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 6.

Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter (§ 15 des Zweckverbandsgesetzes). Für die Wahl des Verbandsvorstehers gelten die §§ 76 ff. L. G. O. mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des § 77 a. a. O. der Verbandsausschuss aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Besitzer Abstand nehmen kann.

§ 7.

Der Verbandsausschuss versammelt sich in dem vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Lokale, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern ein Gemeindevorsteher oder der Gutsbesitzer es verlangt. Die Gesamtvertretung des Zweckverbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Dem Verbandsausschuss stehen in Beziehung auf die Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorsteher zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt mit seiner Unterschrift den Schriftverkehr. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Verbandsvorsteher und einem vom Verbandsausschuss bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 9.

In Bezug auf Hand- und Spanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 10.

Änderungen der vorstehenden Satzungen, welche vom Verbandsausschuss beschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretungen und des Gutsbesitzers sowie der Genehmigung durch den Kreisausschuss.

Mühlatschütz, den 28. Februar 1927.

Obige Satzungen wurden in der heutigen gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretungen einstimmig angenommen.

Gemeindevorstand Ober/Ndr.-Mühlatschütz.  
gez. Sper. E. Sper. Herrmann.

Gemeindevorstand Mittel-Mühlatschütz.  
gez. St. ampe. Thomas. Pietisch.

Gemeindevorstand Klein-Mühlatschütz.  
gez. Krien. Dalibor. Werft II.

Obige Satzungen werden hiermit angenommen.

Für das Rittergut Ober/Nieder-Mühlatschütz.

Der Gutsbesitzer.  
gez. Leder.

Beschlossen

- I. die Gemeinden Ober/Nieder-Mühlatschütz, Mittel-Mühlatschütz, Klein-Mühlatschütz und den Gutsbezirk Ober/Nieder-Mühlatschütz gemäß § 1 des 3. V. G. vom 29. Juli 1911 zum hausseemäßigen Ausbau des Weges von Mühlatschütz nach Klein-Mühlatschütz zu einem Zweckverbande zusammenzuschließen und

- II. die Satzung gemäß § 9 3. V. G. zu bestätigen.

Oels, den 10. März 1927.

Der Kreisausschuss des Kreises Oels.

gez. Dr. Unkell. Seifert. Diefenbach.  
Gonshorek.

Veröffentlicht.

K. I. 1156.

Oels, den 17. März 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bergung von Wasserleichen.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 3. 1927 — II C II 41 b Nr. 55 1/26.

Unter Aufhebung des RdErl. v. 24. 12. 1923 — II F 2083 III (MBiB. 1924 S. 8) seze ich im Einvernehmen mit dem M. eine Landungsgebühr fest, die für jeden einzelnen Fall 20 RM. betragen und an diejenige Privatperson gezahlt werden soll, die eine im Wasser treibende menschliche Leiche an Land bringt. Die Kosten sind durch die kommunalen Ortspol. Behörden vorzuhaltweise zu zahlen, bei den zuständigen Reg. Präf. anzufordern und bei Kap. 91 Tit. 33 Nr. 5 (vom Rechnungsjahre 1927 ab: Kap. 91 Tit. 50 Nr. 3) zu verrechnen; die staatlichen Pol. Verwaltungen haben die Gebühr unmittelbar bei diesem Fonds zu verrechnen.

Oels, den 19. März 1927.

Veröffentlicht.

Meine Kreisblattverfügung vom 8. 1. 24 S. 12 wird aufgehoben.

L. I. 1170.

Oels, den 22. März 1927.

Gesucht

wird der am 27. 1. 1869 in Lignian, Kreis Oppeln, geborene Schäfer Johann Kubis, der unter Polizeiaufficht gestellt ist.

Kubis ist am 22. Januar 1927 aus der Strafanstalt in Striegau nach Stanowiz, Kreis Striegau, entlassen, dort bisher jedoch nicht eingetroffen. Er entzieht sich somit der Polizeiaufficht.

Ich ersuche, nach dem Verbleib Nachforschungen anstellen zu lassen und mir im Ermittelungsfalle Nachricht zu geben.

L. I. 02.

Oels, den 24. März 1927.

Gesucht

wird der Reiter Franz Weiß, geb. 1902 in Eigenzell bei Elswangen, welcher fahnenflüchtig ist. Größe: 1,63 m, kräftig, schwarze zurückgekämmte Haare, vorstehende Augen, trägt Uniform. Die Polizeivorgänge des Kreises ersuche ich, mir im Ermittelungsfalle zu berichten.

L. I. 02.

Oels, den 24. März 1927.

Verbotene Zeitschriften.

Folgende Zeitschriften sind verboten und zu beschlagnahmen:

1. „Paris plaisir“ Nr. 56, Jahrgang 6;
2. „Le journal amusant“ Nr. 408, Jahrgang 80;
3. „Le sourire“ Nr. 513, Jahrgang 30;
4. „Paris plastik“ Nr. 1;
5. „Groß“ Nr. 62;
6. „Der Volksbegehr“ vom 11. März 1927 Nr. 9/10, 7. Jahrgang;
7. Die Broschüre „Die Gottespest“ von John Most. Beschlagnahme Exemplare sind mir einzureichen.

Der Landrat

Dr. Unkell.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kaßt vorwurf, den 20. März 1927.

Unter dem Schweinebestande des Auszüglers W i l h e l m Stäsch in Klein-Ellguth ist Rotsaft tierärztlich festgestellt worden. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

D r a b e.

J e n k w i z, den 16. März 1927.

Der Rotsaft unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Robert Stäsch II in Carlsburg ist erloschen.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

G r ü n i g.

J u l i u s b u r g, den 22. März 1927.

Auf dem Jagdgelände des Gutes und der Gemeinde Dorf Juliusburg werden zur Vertilgung von Raubzeug bis 1. Juli d. J. Giftbrocken ausgelegt. Vor Aufnahme dieser und von Fällwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

R e t t e r.

S t r o n n, den 21. März 1927.

Bei dem Freistellenbesitzer Richard S a f t, dem Bauergutsbesitzer Richard S a l i n c und dem Bauergutsbesitzer K a r l H e i n r i c h in Stromm ist tierärztlich Rotsaft festgestellt worden. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

P. W e g e n e r.

Z a n t o c h, den 21. März 1927.

In der Zeit vom 18. März bis 18. April 1927 sind auf der Gemarkung des Rittergutes Postelwitz Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fällwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

S o n n a b e n d.

P a s c h k e y, den 22. März 1927.

Auf dem Jagdgelände der Gemeinde Langenhof werden in der Zeit vom 1. April bis 1. August 1927 Giftbrocken zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme von Fällwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

W i l l m a n n.

## Inserate

Offeriere für Landwirte:

K a l k

zum Düngen und Bauen,

Z e m e n t, K a l i,

R a i n i t,

T h o m a s m e h l

und

A m m o n i a t.

H. S c h z u f a,

Oppeln, Königsstr. 114.

**Kein Reißen mehr!**  
durch  
**Reißweg!**

Untrüglich wirksam gegen Rheumatismus. Tausendfach anerkannt und täglich aufs neue bestätigt. Glücklichste Erfolge nachweisbar selbst in schier hoffnungslosen Fällen. Auch bei Tschias glänzend bewährt. Preis per Flasche 3.20 und 6.60 Mk. Erhältlich in Apotheken, wo nicht, durch unsere Versand-Apotheke.

Reißweg-Fabrikation, Abt. A, Berlin W 30.

Berücksichtigt bei Euren Einkäufen die Inserenten der „Lot.“



**Dr.-Senftner-Brot**

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senftner-Brot, durch Autoritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien u. Verkaufsstellen



Wenn Buchstaben schwimmen und das Lesen Ihnen schwer fällt, kommen Sie zu mir  
Optiker Garai, Breslau, Albrechtstr. 4.

Alle Arten

**U h r e n**

werden gut und preiswert  
repariert bei

Emil Neumann,  
Ring 46.

Der heutigen Auslage liegt ein Prospekt der bekannten Firma Kaisers Kaffee-Geschäft mit der Ankündigung einer Gratiszugaben-Verteilung bei, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

**Visitenkarten**

werden schnell und preismäßig geliefert  
in der

A. Ludwig'schen Buchdruckerei  
Roth & Politt, Oels i. Ssl.



# Auf dem Lande und in der Stadt

finden Sie in fast jeder Familie als das beliebteste Familienblatt die

# „Lokomotive an der Oder“

Die Oderer Zeitung „Lokomotive an der Oder“ ist außerordentlich reichhaltig, sie berichtet schnellstens über alle Weltgeschehnisse und bringt spannende Novellen und Romane.

# Monatlich nur 1,20 Mark

ausschließlich Zustellungsgebühren.

Bestellungen werden von den Postanstalten, Brieftägern und Austrägern entgegengenommen.